

unserer demokratischen Ordnung ist. Wegen der besonderen Gesellschafts-  
gefährlichkeit des Täters, seiner feindlichen Einstellung gegenüber un-  
serem Staat und weil der Angeklagte aus seiner faschistischen Vergangen-  
heit bis zum heutigen Tage noch nicht die notwendigen Lehren gezogen  
hat, war es erforderlich, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt, auf  
die gesetzliche Höchststrafe von 2 Jahren Gefängnis zu erkennen.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 219 Abs. 2, 353 StPO.

gez. Schütze

gez. Chwallek

gez. Bednarski

Siegel

Beglaubigt

Berlin C 2, den 4. November 1955

Sekretär

gez. Unterschrift